

Gegen Empfangsbekanntnis  
Markt Ottobeuren  
Herrn Ersten Bürgermeister German Fries  
Marktplatz 6  
87724 Ottobeuren

## Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33 – 6421.3/2
Bearbeiter/in	Herr Bichtele
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 327
<b>Besuchsadresse</b>	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-474
Telefax	(08261) 995-10 474
E-Mail	josef.bichtele @lra.unterallgaeu.de
Datum	27.03.2024

### Vollzug der Wassergesetze;

**Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Der Markt Ottobeuren erhält nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 die wasserrechtliche Bewilligung zum Zutageleiten von bis zu 18 l/s und 565.200 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren.
2. Der Bewilligung liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüfte und durch Roteintragung geänderte bzw. ergänzte Planunterlagen des Geotechnischen Büros Udo Bosch zugrunde, wobei die Auflagen in Nr. 3 den Unterlagen vorgehen:
  - a) Antrag und Erläuterungsbericht vom 27.07.2018 (Nr. 1),
  - b) Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 25000 (Nr. 2),
  - c) Bestandsplan, Maßstab 1 : 200 (Nr. 3),



- d) Bestandsplan Teil 1, Maßstab 1 : 150 (Nr. 4),
- e) Bestandsplan Teil 2, Maßstab 1 : 150 (Nr. 5),
- f) Quellsammelschacht (Querschnitte), Maßstab 1 : 25 (Nr. 6),
- g) Quellsammelschacht (Längsschnitt), Maßstab 1 : 25 (Nr. 7),
- h) Quellsammelschacht (Draufsicht und Schnitt), Maßstab 1 : 25 (Nr. 8),
- i) Schnitte Quelle „Hungerbrunnen“, Maßstab 1 : 50 (Nr. 9),
- j) Prognose des Wasserbedarfs für den Markt Ottobeuren vom 27.07.2018 (Nr. 10.1),
- k) Berechnung des Wasserbedarfs für den Markt Ottobeuren (Nr. 10.2),
- l) Bevölkerungsprognose 2018–2048 (Nr. 10.3),
- m) Konzept zur Minderung der Wasserverluste beim Markt Ottobeuren (Nr. 11),
- n) Ergebnisprotokoll des PSW Christof Mehlretter über die wasserrechtliche Baubegleitung im Sinne des Art. 61 BayWG vom 07.02.2018 (Nr. 12),
- o) Trinkwasser-Untersuchungsberichte von 2017 und 2018 (Nr. 13),
- p) Ableitungsmengen der Quellen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2022 (Nr. 14).

### 3. Auflagen

#### 3.1 Verwendung des zutage geleiteten Grundwassers

Das zutage geleitete Grundwasser darf nur für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren verwendet werden.

#### 3.2 Betrieb und Instandhaltung, Betriebsleiter

3.2.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

3.2.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter zu bestellen.

Dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Er-

reichbarkeit des Betriebsleiters mitzuteilen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.2.3 Auf einen sorgsamem Umgang mit der Ressource Grundwasser ist zu achten. Die Wasserabnehmer sind darauf hinzuweisen, dass das entnommene Grundwasser sparsam zu verwenden ist.

### 3.3 Reduzierung der Wasserverluste

3.3.1 Zur Herabsetzung der Wasserverluste sind die bisherigen Anstrengungen zur Identifizierung von Netzverlusten zu intensivieren (Verdichtung von Messpunkten und Messturnus, Einsatz ergänzender Inspektionsmaßnahmen). Das Rohrnetz ist im Hinblick auf Leckagen mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind rasch zu beheben.

3.3.2 Die derzeit bestehenden überdurchschnittlich hohen Wasserverluste beim Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind durch eine zielgerichtete Sanierung bzw. Erneuerung der Wasserleitungen zu reduzieren.

3.3.3 Die Entwicklung der spezifischen Wasserverluste und die durchgeführten Maßnahmen zu deren Reduzierung während eines Kalenderjahres sind in einem Bericht zu dokumentieren, der jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen ist.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Inspektionsmaßnahmen, die zur Auffindung von Leckagen durchgeführt worden sind,
- Instandsetzungsmaßnahmen am Rohrnetz (Sanierung bzw. Erneuerung) einschließlich jährlicher Rehabilitationsrate des Rohrnetzes (gesamt und differenziert nach Leitungsgruppen, in Übersichtstabellen und -diagrammen dargestellt; Leitungsgruppen mit Angaben zu Material, Verbindungsart, Durchmesser, Netzlänge, mittlerem Alter, technischer Nutzungsdauer und mittlerer Schadensrate).

### 3.4 Ermittlung und Mitteilung der Wasserverluste

Zur Überprüfung der Wasserverluste sind die Rohrnetzverluste nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 392 zu ermitteln. Die ermittelten Rohrnetzverluste eines Kalenderjahres einschließlich der hierzu erfolgten Berechnung sind jeweils mit dem Jahresbericht gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.

### 3.5 Wasserschutzgebiet

3.5.1 Der Markt Ottobeuren hat den Fassungsbereich der Quellen „Hungerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen lückenlos so einzuzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

Soweit er dafür Handlungen auf Grundstücken vornehmen muss, die nicht in seinem Eigentum stehen, hat er die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch privatrechtliche Vereinbarungen, dingliche Rechte an diesen Grundstücken (Dienstbarkeiten) oder durch Grunderwerb zu sichern.

3.5.2 Der Markt Ottobeuren hat regelmäßig Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Trinkwassergewinnung von Bedeutung ist, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben können. Soweit nach den Ergebnissen der Besichtigungen erforderlich, ist das Rohwasser zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

4. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2054 befristet.

6. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen wurde.

7. Der Markt Ottobeuren hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.088,00 € festgesetzt. Die Auslagen für die Postgebühren betragen 4,36 €.

#### **Gründe:**

I.

Der Markt Ottobeuren beantragte beim Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 20.02.2018 die wasserrechtliche Bewilligung zum Zutageleiten von max. 18 l/s und 565.200 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus den von November 2016 bis Juni 2017 neu gefassten Quellen „Hungerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren. Dem Antrag wurden die vom Geotechnischen Büro Udo Bosch angefertigten Unterlagen vom 14.02.2018 beigelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte dem Landratsamt Unterallgäu dazu mit Schreiben vom 16.04.2018 mit, dass die Antragsunterlagen noch geändert bzw. ergänzt werden müssten (Wasserbedarfsberechnung bis 2048 und Zeitplan für die Reduzierung der hohen Wasserverluste).

Daher reichte das Landratsamt Unterallgäu die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 20.04.2018 an den Markt Ottobeuren mit der Bitte zurück, die Unterlagen nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Kempten überarbeiten zu lassen und dem Landratsamt bis 29.06.2018 erneut vorzulegen.

Mit Schreiben vom 14.08.2028 übermittelte der Markt Ottobeuren die vom Geotechnischen Büro Udo Bosch entsprechend geänderten Antragsunterlagen in der Fassung vom 27.07.2018.

Das Landratsamt Unterallgäu führte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Änderungsvorhabens durch, um festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. In der Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.11.2020 wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht bestehe. Denn die allgemeine Vorprüfung habe ergeben, dass das geänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben könne. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem die Bekanntmachung am 01.12.2020 in das UVP-Portal Bayern eingestellt worden ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten als allgemeiner amtlicher Sachverständiger nahm mit Schreiben vom 11.04.2022 zur beantragten Bewilligung gutachtlich Stellung. Es legte dar, dass die Quellfassungen „Hungerbrunnen“ den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprächen und durch die Ableitung des Grundwassers aus den Quellfassungen für die Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstünden. Auch sei eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt stimmte deshalb dem Antrag zu und schlug Auflagen für die Ausübung der Gewässerbenutzung vor.

Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Unterallgäu äußerte in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 ebenfalls keine Bedenken gegen die vom Markt Ottobeuren beantragte Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung der Quellen „Hungerbrunnen“ zur Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren.

Im Anhörungsverfahren zur Erteilung der beantragten Bewilligung lagen die Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022 beim Markt Ottobeuren sowie beim Landratsamt Unterallgäu während der Dienststunden zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis spätestens 24.06.2022 beim Markt Ottobeuren oder beim Landratsamt Unterallgäu erhoben werden.

Mit Schreiben vom 13.06.2022 erhob Herr Rechtsanwalt Moritz Wahlster-Bode von der Kanzlei WBK – Wahlster-Bode und Köppert Partnergesellschaft mbB Rechtsanwälte, Augsburg, für seinen Mandanten, Herrn Peter Eichele, Einwendungen gegen die vom Markt Ottobeuren beantragte Bewilligung für die Nutzung der Quellen „Hungerbrunnen“ im Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 50 Abs. 3 BayWG 1907 für die Ableitung einer maximalen Wassermenge von 50 l/s aus dem Hungerbach in den Triebwerkskanal zum Antrieb von Ziegeleimaschinen über ein oberflächliches Wasserrad aus Eisen mit 5,10 m Fallhöhe auf dem Anwesen Wolferts 34 ⅓,

Ottobeuren, die Herr Peter Eichele aufgrund eines Beschlusses des damaligen Landratsamtes Memmingen vom 09.04.1956 in der Fassung des Änderungsbescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.02.1999 und des Widerspruchsbescheides der Regierung von Schwaben vom 14.07.1999 besitzt.

Ebenfalls erhob Herr Dietmar Weißenhorn mit Schreiben vom 23.06.2022 Einwendungen gegen die Bewilligung in Bezug auf die beschränkte Erlaubnis, die seinem Rechtsvorgänger, Herrn Michael Weißenhorn, mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.04.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung von Schwaben vom 20.07.1994 und des Änderungsbescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2008 zum Aufstauen des Hungerbachs an der Ableitungsstelle auf eine Höhe von 681,93 m ü. NN und zur Entnahme von max. 5 l/s Wasser aus dem Hungerbach sowie zur Einleitung des Wassers in die Fischteiche auf den Grundstücken Fl.Nrn. 113/2 und 113/3 der Gemarkung Haitzen erteilt worden war.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten nahm mit Schreiben vom 14.09.2023 zu den von Herrn Rechtsanwalt Moritz Wahlster-Bode und Herrn Dietmar Weißenhorn erhobenen Einwendungen aus fachlicher Sicht Stellung. Zuvor hatten Ortsbesichtigungen der technischen Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten am 29.07.2022 bei der Fischteichanlage des Herrn Dietmar Weißenhorn und am 10.02.2023 bei der Wasserkraftanlage des Herrn Peter Eichele stattgefunden.

Der Termin zur Erörterung der von Herrn Rechtsanwalt Moritz Wahlster-Bode und Herrn Dietmar Weißenhorn erhobenen Einwendungen fand am 11.01.2024 im Landratsamt Unterallgäu statt. Neben dem Einwendungsführer, Herrn Rechtsanwalt Moritz Wahlster-Bode, nahmen die Vertreter des Landratsamtes Unterallgäu, des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Marktes Ottobeuren sowie Herr Lind vom Geotechnischen Büro Udo Bosch als Fachgutachter des Marktes Ottobeuren an dem Erörterungstermin teil. Der weitere Einwendungsführer, Herr Dietmar Weißenhorn, war zu dem Erörterungstermin nicht erschienen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellte im Erörterungstermin fest, es stimme in der Bewertung, dass durch die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren eine Beeinträchtigung des Betriebs der Wasserkraftanlage von Herrn Peter Eichele stattfindet, mit dem Einwendungsführer überein.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Der Markt Ottobeuren beantragte für diese Gewässerbenutzung mit Schreiben vom

20.02.2018 die wasserrechtliche Bewilligung. Die Bewilligung gewährt gem. § 10 Abs. 1 WHG das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die in § 14 Abs. 1 WHG genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind im vorliegenden Fall gegeben, da die Gewässerbenutzung der Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren dient, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung von überragender Bedeutung ist.

Entsprechend § 12 Abs. 1 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten gab mit Schreiben vom 11.04.2022 eine grundsätzlich positive gutachtliche Stellungnahme zum Vorhaben ab. Auch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Unterallgäu äußerte in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 keine Einwände gegen die beabsichtigte Nutzung der Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren.

Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen somit nicht vor. Darüber hinaus ist die betreffende Gewässerbenutzung mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG vereinbar (§ 12 Abs. 2 WHG).

Entsprechend den Festsetzungen in Nr. 6 des Bescheidstenors stehen die im Bewilligungsverfahren erhobenen Einwendungen der Erteilung der Bewilligung ebenfalls nicht entgegen (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Das Landratsamt Unterallgäu konnte daher die Bewilligung zum Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren erteilen.

3. Die Auflagen beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Vor allem dienen sie dazu, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, die öffentliche Wasserversorgung, die Gewässer und die öffentliche Gesundheit zu verhüten oder auszugleichen sowie eine technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen. Mit ihnen soll zudem eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens gewährleistet werden.

4. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

5. Die Bewilligung wurde entsprechend § 14 Abs. 2 WHG auf die Dauer von 30 Jahren befristet.
6. Die Entscheidung über die Einwendungen wird wie folgt begründet:

6.1 Begründete Einwendungen vom 13.06.2022 des Herrn Peter Eichele, vertreten von Rechtsanwalt Herrn Moritz Wahlster-Bode. Er machte Folgendes geltend:

- Die beabsichtigte Erhöhung der Entnahmemenge aus der Quelle „Hungerbrunnen“ von 10 l/s auf 18 l/s werde das Wasserrecht seines Mandanten in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen.
- Die Schüttungsmengen seien nicht durchgehend ausreichend hoch, um die Entnahme vollständig abzudecken. Entsprechend dem Erläuterungsbericht betrügen diese 2–4 l/s für die Quelle 1 und 7–37 l/s für die Quelle 2, zusammen 9–41 l/s.
- Eine weitere Entnahme führe dazu, dass die verbleibende Restdurchflussmenge im Hungerbach nicht mehr ausreichend sei, um die genehmigte Wasserentnahme zu decken.
- Die Wassermengen hätten sich im Vergleich zu den im Wasserrechtsbescheid vom 16.12.1999 genannten Mengen erheblich reduziert. Seinerzeit sei bei der Abflussmessung zur Festlegung der Wassermenge, die maximal aus dem Hungerbach zum Triebwerkskanal abgeleitet werden dürfe, eine Gesamtzulaufmenge von 63 l/s festgestellt worden (37 l/s zum Triebwerkskanal und 26 l/s zum Hungerbach), wobei der Hungerbrunnen damals eine Quellschüttung von 26 l/s aufgewiesen habe.
- Die Quellschüttung habe sich somit um 8 l/s verringert, gleichzeitig solle aber die Entnahmemenge um 8 l/s erhöht werden.
- Damals sei festgestellt worden, dass 47 l/s, das seien etwa 75 % der gesamten Wasserführung des Hungerbachs, nicht aus der Quelle „Hungerbrunnen“, sondern aus anderen Hangquellen bzw. Quellzuläufen zum Hungerbach stammten. Es sei anzunehmen, dass der Hungerbach von sonstigen Quellen nur noch in Höhe der festgestellten 25 l/s gespeist werde. Der Anteil der Zuflussmenge der Quelle „Hungerbrunnen“ zum Hungerbach habe sich von 25 % auf ca. 42 % massiv erhöht.
- Unter Berücksichtigung der im wasserrechtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen sei anzunehmen, dass aus der Quelle teilweise nicht einmal 14 l/s, die derzeit abgegriffen würden, zur Verfügung stünden, sodass teilweise schon aktuell kein Wasser aus der Quelle dem Hungerbach zugeführt werde.

Im Rahmen der fachlichen Würdigung der von Herrn Rechtsanwalt Wahlster-Bode für Herrn Peter Eichele erhobenen Einwendungen wurde die Stau- und Triebwerksanlage Eichele am 10.02.2023 von der technischen Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten be-  
sichtigt. Es wurden folgende Feststellungen getroffen:



- Der eigentliche Zweck der Wasserkraftanlage (Betrieb von Ziegeleimaschinen) ist seit 1963 nicht mehr gegeben. Diese wird seither nur noch zum Antrieb einer Steinmühle zum Mahlen von Ziegelbruch (für Tennisplätze) und einer Kreissäge verwendet. Die Anlage war bis zum Tod des Vaters von Herrn Peter Eichele im April 2022 mehrmals jährlich in Betrieb.
- Die Anlage soll laut Angaben von Herrn Eichele auch in Zukunft betrieben werden, vor allem für die Stromerzeugung.
- Der Zufluss des Hungerbachs an der Ausleitungsstelle betrug am 10.02.2023 etwa 20 l/s, wobei ca. 19 l/s im Hungerbach verblieben. Die Ausleitungsstelle ist in einem schlechten Zustand. Die Durchgängigkeit des Hungerbachs ist nicht gegeben.
- Der Oberwasserkanal ist fast über die gesamte Länge zugewachsen. Die genehmigten 50 l/s können im derzeitigen Zustand nicht abgeleitet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten nahm mit Schreiben vom 14.09.2023 zu den von Herrn Rechtsanwalt Wahlster-Bode mit Schreiben vom 13.06.2022 für Herrn Peter Eichele vorgebrachten Einwendungen aus fachlicher Sicht Stellung. Das Schreiben enthält folgende Aussagen und Bewertungen:

- Die Schüttung der Quelle „Hungerbrunnen“ weist abhängig von der hydrogeologischen Situation im Grundwasser extreme Schwankungen auf. So sind die beiden Quellen „Hungerbrunnen“ (Quellen 1 und 2) in der langanhaltenden Trockenwetterphase Ende 2018 beinahe gänzlich versiegt (summierte Quellschüttung < 1 l/s).
- Aus der Bilanzierung des hydrogeologisch hergeleiteten Grundwassereinzugsgebietes der Quellen „Hungerbrunnen“ mit einer Fläche von ca. 1,1 bis 1,4 km<sup>2</sup> ergibt sich eine mittlere Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ von ca. 16 bis 20 l/s bei einer angenommenen Grundwasserneubildungsrate von 14,5 l/(s\*km<sup>2</sup>), was auch langfristige Quellschüttungsmessungen bestätigen.
- Laut Gutachten der INGEO GmbH vom 03.09.1992 (Hydrogeologische Erkundung zur Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren, Teil 2 Guggenberg – Bereich „Hungerbrunnen“) ergab sich um den 20.05.1992 eine Gesamtschüttung der Quellen, die bis zum Wehr „Eichele“ entwässern, von ca. 53 l/s, wobei auf die Quellen „Hungerbrunnen“ eine Schüttung von ca. 22 l/s entfiel. Demnach betrug im Messzeitraum um den 20.05.1992 der Anteil der Zuflussmenge der Quellen „Hungerbrunnen“ zum Hungerbach ca. 40 %.
- Im Erläuterungsbericht des Geotechnischen Büros Udo Bosch vom 27.07.2018 zum Bewilligungsantrag des Marktes Ottobeuren wird ausgeführt, dass der aus weiteren Quellen stammende zusätzliche Zufluss zum Hungerbach bis zum sich ca. 1 km nördlich der Quellen „Hungerbrunnen“ befindlichen Messwehr in der gleichen Größenordnung wie die Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ liegt. Diese Aussage erscheint nach den Daten im Gutachten der INGEO GmbH vom 03.08.2019 für mittlere Verhältnisse grundsätzlich plausibel. Die mittlere Quellschüttung der zum Hungerbach entwässernden Quellen einschließlich der Quellen „Hungerbrunnen“ (ohne Entnahme durch den Markt Ottobeuren)

kann aufgrund des möglichen Grundwassereinzugsgebietes auf ca. 50 l/s geschätzt werden.

- Genauere Daten zur Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ sind in den Antragsunterlagen vom 27.07.2018 nicht enthalten, sie werden zurzeit im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Quellen „Hungerbrunnen“ erhoben.
- Da die Quellen „Hungerbrunnen“ phasenweise fast komplett trockenfallen, der Hungerbach aber nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes in diesen Phasen bisher nicht komplett trockengefallen ist, muss sich das Schüttungsverhältnis der Zuflüsse in den Hungerbach zwangsweise in Abhängigkeit der hydrogeologischen Situation im Grundwasser stark verschieben. Es liegt sehr wahrscheinlich ein dynamisches System in Abhängigkeit von der hydrologischen Situation im Grundwasser (Niedrigwasser, Mittelwasser, Hochwasser) vor, bei dem sich die prozentualen Anteile der in den Hungerbach speisenden Quellen verschieben. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei Niedrigwasserverhältnissen im Grundwasser der prozentuale Anteil der Quellen „Hungerbrunnen“ gegenüber den restlichen den Hungerbach speisenden Quellen bis zum Wehr Eichele im Vergleich zu den mittleren Verhältnissen im Grundwasser abnimmt.
- Daraus ergibt sich, dass bei einer angesetzten mittleren Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ von 16 bis 20 l/s und einer Ableitung von 18 l/s für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren bei durchschnittlichen Verhältnissen von einer vollständigen Ableitung der Wassermenge aus den Quellen „Hungerbrunnen“ ausgegangen werden muss. Da die Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ diese 18 l/s in Trockenwetterphasen regelmäßig unterschreiten wird, ist die Aussage im Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Wahlster-Bode vom 13.06.2022 korrekt, dass die geplante Entnahmemenge von 18 l/s nicht durchgehend möglich sein wird und derzeit noch unbekannt ist, wie oft diese Menge an den Quellen „Hungerbrunnen“ zur Verfügung stehen wird.
- Die Auswertungen des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) zu den Grundwasserneubildungsraten zeigen, dass im Landkreis Unterallgäu die mittlere Grundwasserneubildungsrate des Zeitraumes 2009 bis 2018 im Vergleich zum Zeitraum 1971 bis 2000 bereits um ca. 15 % zurückgegangen ist. Im Bereich des Einzugsgebietes der Quellen „Hungerbrunnen“ zeigen die Daten des LfU bereits einen Rückgang der mittleren Grundwasserneubildungsrate von 20 bis 25 % im Vergleich der genannten Zeiträume. Es ist somit davon auszugehen, dass der Markt Ottobeuren die angestrebte Entnahmemenge von 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ relativ häufig unterschreiten wird.
- Die Aussage im Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Wahlster-Bode vom 13.06.2022, dass die Quellen „Hungerbrunnen“ letztlich vollständig zur Trinkwasserversorgung ausgenutzt werden und keinerlei Zufluss mehr zum Hungerbach erfolgen wird, ist nicht korrekt. Denn es werden bei den Quellen „Hungerbrunnen“ auch immer wieder Schüttungen von deutlich über 20 l/s auftreten, sodass in diesen Phasen Überwasser für die Abgabe in den Hungerbach verbleibt. So wurden Maximalschüttungen der Quellen „Hungerbrunnen“ von mehr als 50 l/s gemessen. Jedoch ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass die Phasen, in denen die Quellen „Hungerbrunnen“ eine Schüttung von 18 l/s unterschreiten werden und folglich eine Gesamtausleitung für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren stattfindet, durchschnittlich einen bedeutenden Anteil des Jahres einnehmen werden. Durch die Erhöhung der zulässigen Entnahmemenge von maximal 10 l/s auf 18 l/s werden

die Phasen, in denen eine Gesamtableitung der Schüttungsmenge der Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren stattfindet, mit Sicherheit häufiger und insgesamt länger werden. Die sich aus den Quellen speisende Abflussmenge im Hungerbach (im Mittel 50 l/s - 10 l/s bisher erlaubte Entnahmemenge) wird durch eine entsprechende Erhöhung der Entnahmemenge an den Quellen „Hungerbrunnen“ im Mittel signifikant geringer werden.

Die Einwendungen, die Herr Rechtsanwalt Wahlster-Bode für seinen Mandanten, Herrn Peter Eichele, mit Schreiben vom 13.06.2022 im Anhörungsverfahren zur Erteilung der vom Markt Ottobeuren beantragten Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren vorgebracht hat, wurden form- und fristgerecht erhoben. Sie sind damit zulässig (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

#### Rechtsbeeinträchtigung nach § 14 Abs. 3 WHG

Erhebt jemand in einem Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung Einwendungen und ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht desjenigen nachteilig einwirkt, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 WHG).

Herr Peter Eichele besitzt eine mit Beschluss des damaligen Landratsamtes Memmingen vom 09.04.1956 in der Fassung des Änderungsbescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.02.1999 und des Widerspruchsbescheides der Regierung von Schwaben vom 14.07.1999 erteilte wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 50 Abs. 3 BayWG 1907 zur Ableitung einer maximalen Wassermenge von 50 l/s aus dem Hungerbach in den Triebwerkskanal zum Antrieb von Ziegeleimaschinen über ein oberschlächtiges Wasserrad aus Eisen mit 5,10 m Fallhöhe auf dem Anwesen Wolferts 34 ⅓, Ottobeuren, die seinem Rechtsvorgänger, dem Ziegeleibesitzer Max Eichele, erteilt worden war. Bei dieser Genehmigung handelt es sich um ein altes Recht entsprechend § 20 Abs. 1 WHG.

Dieses alte Recht stellt ein Recht im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG dar.

Aus dem Altrecht ergibt sich jedoch kein Recht auf ungeschmälernten Zufluss einer bestimmten Wassermenge, etwa der Wassermenge, die der Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Peter Eichele vor Beginn der strittigen Nutzung zugeflossen ist. Aus dem tatsächlichen Zufluss folgt kein entsprechendes Recht. § 10 Abs. 2 WHG, wonach Erlaubnis und Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit geben, gilt bei Altrechten nicht, sodass es bei Altrechten auf den Inhalt des Altrechts ankommt. Falls das Altrecht ein Recht auf einen bestimmten Wasserzufluss enthält, bleibt dieses gleichfalls auf-

rechterhalten. Liegen diesbezüglich keine Anhaltspunkte vor, wie im vorliegenden Fall, ist davon auszugehen, dass das Altrecht ähnlich wie bei Fischereirechten vor einer substanziellen Schmälerung des Zuflusses schützt. Eine nachteilige Einwirkung auf das alte Wasserrecht des Herrn Eichele bzw. eine Schwächung dieses Altrechts in seiner Substanz durch die beantragte Bewilligung läge dann vor, wenn dessen Triebwerk aufgrund des natürlichen Zustroms auch in Trockenjahren eine über den zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt notwendigen Wasserbedarf hinausgehende Wassermenge nicht mehr zur Verfügung stünde (vgl. BayVGh, Beschluss vom 03.06.2008 – 22 ZB 08.78, BayVBl. 2009, 276).

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten geht laut seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 von einer mittleren Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ von 16 bis 20 l/s und von einer Gesamtschüttung der den Hungerbach speisenden Quellen bis zum Wehr Eichele von etwa 50 l/s aus. Der Anteil des Zulaufs aus den Quellen „Hungerbrunnen“ an allen Quellzuläufen zum Hungerbach beträgt damit in Zeiten mittlerer Quellschüttungen rund 40 %. Nach Aussage des Geotechnischen Büros Udo Bosch liegen der Zufluss aus den Quellen „Hungerbrunnen“ und die Zuflüsse aus den übrigen Quellzuläufen zum Hungerbach etwa in der gleichen Größenordnung, was auch das Wasserwirtschaftsamt für plausibel hält. Bei Niedrigwasserständen meint das Wasserwirtschaftsamt, dass die sonstigen Quellzuläufe einen größeren Anteil an der Speisung des Hungerbachs haben als bei Mittelwasserständen. In und nach Trockenwetterphasen wird der Markt Ottobeuren die Quellschüttungsmenge der Quellen „Hungerbrunnen“ vollständig ableiten, sodass dem Hungerbach kein Überwasser zufließt. Laut Wasserwirtschaftsamt Kempten wird es auch Zeiten geben, in denen die Quellen „Hungerbrunnen“ eine Schüttung von deutlich mehr als 20 l/s aufweisen und in denen folglich eine Überwassereinleitung in den Hungerbach erfolgt. Das Wasserwirtschaftsamt geht davon aus, dass es immer öfter dazu kommen wird, dass die Quellen „Hungerbrunnen“ nicht in den Hungerbach einspeisen, weil der Markt Ottobeuren die gesamte Quellschüttung für seine Trinkwasserversorgung ableitet. Auch werden die Phasen, in denen keine Ableitung aus den Quellen „Hungerbrunnen“ in den Hungerbach erfolgt, nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes länger werden. Aufgrund der Ableitung einer Wassermenge von 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren wird somit die Abflussmenge des Hungerbachs signifikant vermindert.

Das Altrecht des Herrn Peter Eichele für den Betrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage am Hungerbach enthält kein Recht auf einen bestimmten Wasserzufluss aus dem Hungerbach. Die dem Rechtsvorgänger von Herrn Peter Eichele erteilte wasserrechtliche Genehmigung vom 09.04.1956 berechtigte dazu, vom Zufluss aus dem Hungerbach bis zu 120 l/s für den Antrieb von Ziegeleimaschinen abzuleiten. Diese höchstzulässige Ableitungsmenge wurde mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 14.07.1999 auf 50 l/s herabgesetzt. Bei den Mengenangaben von max. 120 l/s und 50 l/s handelt es sich damit um keine rechtlich zugesicherten Ableitungsmengen aus dem Hungerbach, sondern um Ableitungsmengen, die aus dem Hungerbach entnommen werden dürfen, unabhängig davon, ob diese Mengen auch zur Verfügung stehen.

Dies entspricht auch der damals geltenden Rechtslage des Bayerischen Wassergesetzes von

1907. Nach Art. 43 Abs. 4 BayWG 1907 war die zeitweilige Entziehung oder Schmälerung der Wasserbenutzung durch den berechtigten Gewässerbenutzer zu gestatten. Demnach war es bereits bei Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung im Jahr 1956 so, dass eine nur zeitweise Entziehung oder Schmälerung der Wasserbenutzung durch den Berechtigten auch bei unwiderruflicher Erlaubnis zu gestatten war. Unter der Geltung des Wasserhaushaltsgesetzes in seiner bisherigen und aktuellen Fassung wurde dieser Grundsatz fortgeschrieben. Sowohl § 2 Abs. 2 WHG a. F. sowie § 10 Abs. 2 WHG bestimmen gleichlautend, dass Erlaubnis und Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit geben (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 15.03.2011, Az. Au 3 K 10.968; BeckRS 2012, 53226).

Eine Rechtsbeeinträchtigung liegt insofern nicht vor. Allerdings darf das alte Wasserrecht des Herrn Peter Eichele in seiner Substanz nicht getroffen werden (siehe oben). Die Gewässerbenutzung darf nicht unmöglich gemacht werden, sodass das alte Recht faktisch entzogen und nur noch eine leere Hülle darstellen würde (vgl. Drost/Ell, Das neue Wasserrecht, Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern, 3. Auflage, S. 146). Das Altrecht ist nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen geschützt, die einen schweren Eingriff darstellen, so wie dies auch beim Recht am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb der Fall ist. Eine Rechtsbeeinträchtigung liegt hier ebenfalls nur vor, wenn die Gewässerbenutzung den Gewerbebetrieb „schwer und unerträglich“ trifft und seinen Bestand gefährdet (vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, § 14 Rn. 84).

Die Wassermenge von 18 l/s, die der Markt Ottobeuren für seine Trinkwasserversorgung aus den Quellen „Hungerbrunnen“ ableitet, stellt einen wesentlichen Anteil der Quellzuflüsse zum Hungerbach dar (rund 40 % der Gesamtzuflussmenge bei einer mittleren Quellschüttung). Diese Menge geht dem Hungerbach verloren, sodass der Zufluss zur Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Peter Eichele nicht nur in einem geringfügigen Ausmaß (geringfügig ist nach der Rechtsprechung ein Entzug von nicht mehr 5 bis 10 %) gemindert wird und es daher dazu kommen kann, dass die für den Betrieb der Wasserkraftanlage notwendige Wassermenge von 50 l/s häufig und auch über längere Zeiträume nicht zur Verfügung steht. Diese Minderung stellt allerdings keinen schweren Eingriff in das Altrecht des Herrn Peter Eichele dar, sodass die Substanz des Altrechts getroffen wäre. Der Hungerbach führt trotz der Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ die meiste Zeit noch so viel Wasser, dass Herr Eichele seine Wasserkraftanlage betreiben kann, wenn auch in eingeschränktem Umfang. Daher ist eine Beeinträchtigung in dessen Rechten aus § 14 Abs. 3 WHG nicht gegeben.

#### Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung nach § 14 Abs. 4 WHG

Erhebt jemand in einem Bewilligungsverfahren Einwendungen und hat er ohne eine Rechtsbeeinträchtigung nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm oblie-

gende Unterhaltung erschwert wird, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben dabei außer Betracht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WHG). Die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 WHG).

Auch wenn keine Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG vorliegt, erleidet Herr Peter Eichele aufgrund der Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ Nachteile im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG (Veränderung des Wasserstandes) bzw. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG (Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung seines Grundstücks). Hinsichtlich des Entzugs von Wasser für eine Wassergewinnungsanlage im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG ist der unbestimmte Begriff der Geringfügigkeit des Nachteils nach der Rechtsprechung insbesondere anzunehmen, wenn sich der Entzug bei nicht mehr als 5 bis 10 % des Wassers bewegt. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Verhältnisse sind diese Grundsätze auch für den Entzug von Wasser für andere als Wassergewinnungsanlagen entsprechend heranzuziehen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 15.03.2011, a. a. O.). Bei einer durchschnittlichen Wasserführung des Hungerbachs von 50 l/s beträgt der zusätzlich hinzunehmende Wasserverlust von max. 18 l/s 36 %. Insoweit ist der Wasserverlust nicht mehr als geringfügig zu beurteilen.

Allerdings bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG solche nachteiligen Wirkungen außer Betracht, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte.

Die technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten stellte bei der Besichtigung der Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Peter Eichele am 10.02.2023 fest, dass der Oberwasserkanal nahezu über die gesamte Länge zugewachsen ist, sodass es derzeit nicht möglich ist, eine Wassermenge von 50 l/s aus dem Hungerbach für den Betrieb der Wasserkraftanlage abzuleiten. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen am Triebwerkskanal sind somit nicht durchgeführt worden. Dieser Umstand führt dazu, dass der Wasserturbine des Herrn Eichele weniger Wasser zufließt, als ihr zufließen würde, wenn Herr Eichele die Unterhaltung des Triebwerkskanals ordnungsgemäß durchgeführt hätte. Der verminderte Wasserzufluss zum Triebwerk ist deshalb nicht alleine auf die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ zurückzuführen, sondern ist teilweise auch dadurch bedingt, dass Herr Eichele die ihm obliegende Gewässerunterhaltung nicht durchgeführt hat. Auch unter Berücksichtigung der unzureichenden Gewässerunterhaltung seitens Herrn Eichele ist der Wasserentzug durch die Entnahme von 18 l/s Wasser aus den Quellen „Hungerbach“, die ansonsten dem Hungerbach zugeflossen wären, nicht mehr als geringfügig einzustufen.

Das Landratsamt kommt daher zu dem Ergebnis, dass Herr Peter Eichele durch die beabsichtigte Wasserentnahme von 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren nachteilige Auswirkungen zu erwarten hat, die nicht nur geringfügig sind.

Die nachteiligen Wirkungen der vom Markt Ottobeuren beabsichtigten Gewässerbenutzung können nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden, da der Markt Ottobeuren 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ ableiten muss, um den jährlichen Wasserbedarf des Marktes Ottobeuren von 565.200 m<sup>3</sup> (Prognose für das Jahr 2048) zu decken. Demgemäß beantragte der Markt Ottobeuren die Bewilligung für eine Jahresentnahme von max. 565.200 m<sup>3</sup>/a aus den Quellen „Hungerbrunnen“ (siehe Antragsunterlagen des Geotechnischen Büros Udo Bosch vom 27.07.2018).

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG darf die beantragte Bewilligung auch in den Fällen, in denen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unzureichend sind, um die nachteiligen Wirkungen auf die geschützten Interessen zu beseitigen, erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Allgemeinwohlgründe müssen derart schwerwiegend sein, dass sie Eingriffe in die rechtlich geschützten Interessen Dritter rechtfertigen können. Es muss ein verdichtetes öffentliches Interesse vorliegen, das die durch die Gewässerbenutzung zu erwartenden Nachteile überwinden kann. Dafür ist eine Abwägung zwischen dem Nachteil und dem für die Vorhabensrealisierung sprechenden öffentlichen Interesse vorzunehmen (Drost/Ell, Das neue Wasserrecht, a. a. O., Seite 147 ff.).

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ dient der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren. Sie ist unverzichtbar, um die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren für die kommenden Jahrzehnte sicherzustellen. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 50 Abs. 2 WHG). Die Quellen „Hungerbrunnen“ wurden im Jahr 2017 neu gefasst. Sie sind auf eine Vollversorgung des Marktes Ottobeuren (Hauptort) ausgelegt. Dazu ist eine Wasserentnahme von 18 l/s erforderlich, um den ermittelten Jahreswasserbedarf von 565.200 m<sup>3</sup> zu erreichen. Das Interesse des Herrn Peter Eichele, dass der natürliche Zufluss des Hungerbachs zu seiner Stau- und Triebwerksanlage nicht durch die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ gemindert wird, muss demzufolge gegenüber dem Interesse des Marktes Ottobeuren an einer mengenmäßig ausreichenden Versorgung seiner Bevölkerung mit Trinkwasser als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) zurücktreten. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern daher die Erteilung der vom Markt Ottobeuren beantragten Bewilligung für die Entnahme von bis zu 18 l/s Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“.

Nachdem § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG nur auf § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG verweist, ist die Entschädigungsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG nicht anzuwenden; denn nach der Be-

gründung des Gesetzentwurfs für das neue WHG (§ 14) werden Rechte Dritter durch die Bewilligung gerade nicht beeinträchtigt (BT-Drs. 16/12275, S. 56).

Für die nachteiligen Wirkungen, die Herr Peter Eichele wegen der Entnahme von bis zu 18 l/s Grundwasser aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren in Bezug auf den Betrieb seiner Stau- und Wasserkraftanlage am Hungerbach zu erwarten hat, ist deshalb keine Entschädigung zu leisten.

## 6.2 Unbegründete Einwendungen vom 23.06.2022 des Herrn Dietmar Weißenhorn:

Herr Dietmar Weißenhorn brachte mit Schreiben vom 23.06.2022 Einwendungen gegen die vom Markt Ottobeuren beantragte Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren vor. Er machte geltend, dass er durch die geplante Wasserentnahme eine erhebliche Beeinträchtigung für sein Wasserrecht und für die Existenz seiner Fischzucht sehe. Die letzten Jahre sei immer weniger Wasser angekommen und der Hungerbach sei teilweise nur noch ein Rinnsal. Die Auswirkungen für Flora und Fauna seien in diesem Bereich erheblich und nicht akzeptabel.

Am 29.07.2022 fand eine gewässeraufsichtliche Prüfung der Fischteichanlage des Herrn Dietmar Weißenhorn statt (Wasserwirtschaftsamt Kempten und Landratsamt Unterallgäu). Zum Zeitpunkt der Ortseinsicht betrug die Wasserführung des Hungerbachs ca. 9 l/s. Wegen der geringen Wasserführung des Hungerbachs entfernte Herr Weißenhorn auf Bitten des Wasserwirtschaftsamtes das Brett im Wehr zum Aufstau des Hungerbachs. Er wurde gebeten, in Trockenzeiten die Wasserteilung so zu ändern, dass auch im Hungerbach eine gewisse Mindestwassermenge gegeben ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten nahm mit Schreiben vom 14.09.2023 zu den Einwendungen des Herrn Rechtsanwalts Wahlster-Bode für Herrn Peter Eichele und des Herrn Dietmar Weißenhorn aus fachlicher Sicht Stellung. Es erklärte, dass seine Aussagen zu den Einwendungen des Herrn Rechtsanwalts Wahlster-Bode uneingeschränkt auch für die Einwendungen des Herrn Weißenhorn gelten würden. Insoweit wird auf die Ausführungen in Nr. 6 verwiesen.

Wie schon bei den Einwendungen des Herrn Rechtsanwalts Wahlster-Bode stellte das Wasserwirtschaftsamt Kempten fest, dass durch die Wasserentnahme von max. 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ die Phasen, in denen die gesamte Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren abgeleitet wird, mit Sicherheit häufiger und insgesamt länger würden. Die sich aus den Quellen speisende Abflussmenge im Hungerbach werde durch eine entsprechende Entnahmeerhöhung an den Quellen „Hungerbrunnen“ im Mittel signifikant geringer werden. Auch sei durch die zurückgegangene natürliche Grundwasserneubildungsrate bereits von einer im Mittel geringeren Abflussmenge des Hungerbachs auszugehen als noch vor wenigen Jahrzehnten.



Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes sind für eine belastbare, d. h. mit Messdaten belegbare Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der Entnahme für die Fischzucht des Herrn Weißenhorn durch die Wasserentnahme des Marktes Ottobeuren langfristige Abflussmessungen im Hungerbach bis zur Fischzucht Weißenhorn und dauerhafte Messungen der aus den Quellen „Hungerbrunnen“ entnommenen Wassermengen und Quellschüttungen sowohl in oder nach langanhaltenden Trockenwetterphasen als auch bei mittleren und hohen Abflussverhältnissen notwendig.

Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten entsteht eine Beeinträchtigung der Fischzucht Weißenhorn allerdings nur dann, wenn durch die Entnahme von 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ der Abfluss des Hungerbachs im direkten Zustrom der Fischzucht Weißenhorn unter 10 l/s fallen würde (5 l/s Entnahme + Mindestwassermenge im Hungerbach). Eine Wasserführung des Hungerbachs von weniger als 10 l/s im Bereich der Fischzucht Weißenhorn sei aus ihrer Sicht jedoch nur in oder nach langanhaltenden Trockenwetterperioden zu erwarten. In oder nach langanhaltenden Trockenwetterperioden werde die Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger als 10 l/s betragen, sodass in diesen Perioden bereits jetzt eine Gesamtableitung der Quellschüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ stattfinde. Somit sei die Beeinträchtigung der Fischzucht Weißenhorn durch die Erhöhung der Entnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ wahrscheinlich eher gering, da die beabsichtigte Mehrentnahme nur dann stattfinde, wenn der Hungerbach durch die Speisung seiner weiteren Quellen bereits eine Abflussmenge im Bereich von 10 l/s und mehr aufweisen sollte. Es sei nämlich davon auszugehen, dass bei Niedrigwasserverhältnissen im Grundwasser der prozentuale Anteil der Quellen „Hungerbrunnen“ gegenüber den restlichen den Hungerbach speisenden Quellen bis zum Wehr Eichele im Vergleich zu mittleren Verhältnissen im Grundwasser (ca. 40 % Anteil der Quellen „Hungerbrunnen“) tendenziell abnehme. Bei einem Anteil von 40 % der Quellen „Hungerbrunnen“ und einer Schüttung dieser von 10 l/s würde die Summe der restlichen den Hungerbach speisenden Quellen ca. 15 l/s betragen und somit für die Fischzucht Weißenhorn grundsätzlich ausreichen.

Die Einwendungen, die Herr Dietmar Weißenhorn mit Schreiben vom 23.06.2022 im Anhörungsverfahren zur Erteilung der vom Markt Ottobeuren beantragten Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren vorgebracht hat, wurden form- und fristgerecht erhoben. Sie sind damit zulässig (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

#### Rechtsbeeinträchtigung nach § 14 Abs. 3 WHG

Erhebt jemand in einem Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung Einwendungen und ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht desjenigen nachteilig einwirkt, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 WHG).

Herr Dietmar Weißenhorn besitzt eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum Aufstauen des Hungerbachs auf 681,93 m ü. NN und zum Entnehmen von max. 5 l/s Wasser aus dem Hungerbach für die Befüllung seiner Fischteiche auf den Grundstücken Fl.Nrn. 113/2 und 113/3 der Gemarkung Haitzen, die seinem Vater, Herrn Michael Weißenhorn, als Rechtsvorgänger mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.04.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung von Schwaben vom 20.07.1994 und des Änderungsbescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2008 erteilt worden war. Diese beschränkte Erlaubnis stellt kein Recht im Sinne des Art. 14 Abs. 3 WHG dar, sodass eine Rechtsbeeinträchtigung hinsichtlich der vorgenannten Erlaubnis ausscheidet.

Durch die vom Markt Ottobeuren beabsichtigte Gewässerbenutzung sieht Herr Dietmar Weißenhorn die Existenz seiner Fischzucht gefährdet. Das von der Rechtsprechung entwickelte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist eine Rechtsposition, die im Rahmen des § 14 Abs. 3 WHG zu prüfen ist. Der Gewerbebetrieb ist nur in seiner Substanz geschützt. Ein Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG kommt daher nur in Betracht, soweit der Bestand, der zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Bewilligung vorhanden war, davon betroffen wird und der Bestand des Gewerbebetriebs bzw. das Eigentum des Herrn Weißenhorn durch die erteilte Bewilligung bzw. deren Ausnutzung ernsthaft gefährdet würde, also dann, wenn die Bewilligung bzw. deren Ausnutzung die vorgegebene wasserwirtschaftliche Situation nachhaltig verändern und dadurch Herrn Weißenhorn schwer und unerträglich treffen würde (vgl. BayVGh vom 25.05.1976, BayVBl. 1977, S. 84 ff.). Die gleichen Grundsätze gelten für die Eigentümer von Ufergrundstücken. Eine Betroffenheit in eigenen Rechten im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG ist nur dann zu bejahen, wenn die Nutzung der Grundstücke oberhalb der Grenze beeinträchtigt wird, die § 906 BGB als Inhalt des Eigentums bestimmt, insbesondere wenn die Gewässerbenutzung die Nutzung der Grundstücke schlechthin unmöglich macht, der Eigentümer also „schwer und unerträglich“ betroffen wird (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 15.03.2011, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sieht das Landratsamt im vorliegenden Fall als nicht gegeben an. Nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde hätte die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ durch den Markt Ottobeuren nur dann nachteilige Auswirkungen auf die Fischzuchtanlage des Herrn Weißenhorn, wenn dadurch die Abflussmenge im Hungerbach unter 10 l/s fallen würde, was jedoch nur während oder nach langanhaltenden Trockenwetterperioden zu erwarten sei. Auch ist laut Wasserwirtschaftsamt Kempten zu berücksichtigen, dass der Hungerbach noch aus weiteren Quellen gespeist wird, die bei mittleren Verhältnissen ca. 60 % an der Wasserführung des Hungerbachs ausmachen (Anteil von ca. 40 % aus den Quellen „Hungerbrunnen“) und sich dieser Anteil bei Niedrigwasserverhältnissen noch erhöht. Das Wasserwirtschaftsamt geht davon aus, dass die Wassermenge im Hungerbach, die von anderen Quellzuläufen stammt, grundsätzlich für die Fischzucht Weißenhorn ausreicht, weil für die Fischzucht maximal 5 l/s aus dem Hungerbach entnommen werden dürfen. Abgesehen davon ist der Abfluss des Hungerbachs natürlichen Schwankungen aufgrund der Witterungsverhältnisse unterworfen. Diese naturbedingten Veränderungen sind nicht geeignet, eine Beeinträchtigung des Eigentums von Herrn Dietmar Weißenhorn zu begründen. Die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ stellt keine nennenswerte Beeinträchtigung der Eigentumsposition des

Herrn Weißenhorn dar. Eine Beeinträchtigung in dessen Rechten aus § 14 Abs. 3 WHG ist somit nicht gegeben.

#### Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung nach § 14 Abs. 4 WHG

Erhebt jemand in einem Bewilligungsverfahren Einwendungen und hat er ohne eine Rechtsbeeinträchtigung nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Unterhaltung erschwert wird, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben dabei außer Betracht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WHG). Die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 WHG).

Eine Gewässerbenutzung hat nachteilige Auswirkungen auf die schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen, wenn sie für ihn eine Verschlechterung tatsächlicher oder rechtlicher Art gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Die Rechtsfrage, ob ein Nachteil erheblich oder geringfügig ist, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nach objektiven Maßstäben zu entscheiden (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, § 14 Rdnr. 81). Ein Nachteil ist geringfügig, wenn bei objektiver Betrachtung der Nachteil von jedermann hingenommen werden kann, weil er kaum merkbar bzw. feststellbar ist (vgl. Drost/Ell/Wagner, Das neue Wasserrecht, WHG, § 14 Rdnr. 50).

Herr Dietmar Weißenhorn erleidet durch die vom Markt Ottobeuren beabsichtigte Entnahme von maximal 18 l/s aus den Quellen „Hungerbrunnen“ gewisse Nachteile im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG (Veränderung des Wasserstandes) bzw. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG (Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung seines Grundstücks). Diese Nachteile sind jedoch geringfügig im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG. Nach dem Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.04.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung von Schwaben vom 20.07.1994 und des Änderungsbescheides des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2008 (beschränkte Erlaubnis) darf Herr Dietmar Weißenhorn zur Speisung seiner Fischteiche auf den Grundstücken Fl.Nrn. 113/2 und 113/3 der Gemarkung Haitzen maximal 5 l/s Wasser aus dem Hungerbach entnehmen. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten legte in seiner Stellungnahme vom 14.09.2023 dar, dass bei einer Schüttung der Quellen „Hungerbrunnen“ von 10 l/s die Schüttung der übrigen den Hungerbach speisenden Quellen ca. 15 l/s betrage. Dabei wird davon ausgegangen, dass 40 % der Abflussmenge im Hungerbach von den Quellen „Hungerbrunnen“ stammen. Nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird es nur während oder nach langanhaltenden Trockenwetterperioden dazu kommen, dass der Hungerbach weniger als 10 l/s Wasser führt. Erst dann würde sich die

Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ auf die Fischzuchtanlage Weißenhorn nachteilig auswirken, weil bei einer Entnahme von max. 5 l/s auch eine Mindestwassermenge im Hungerbach verbleiben müsse. Ergänzend dazu wird auf die obigen Ausführungen zu den fachlichen Bewertungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten gemäß dessen Stellungnahme vom 14.09.2023 verwiesen. Bei einer Wasserführung des Hungerbachs von weniger als 10 l/s könnte daher der Fall eintreten, dass Herr Weißenhorn weniger als die höchstzulässige Menge von 5 l/s oder gar kein Wasser aus dem Hungerbach entnehmen kann. Dass die Abflussmenge im Hungerbach zeitweise unter 10 l/s fällt, ist die Folge natürlicher Schwankungen im Laufe eines Jahres und auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Wasserableitung aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Ottobeuren mit einer maximalen Entnahme von 18 l/s bei „normalen“ Witterungsverhältnissen mit durchschnittlichen Niederschlägen zu einer Beeinträchtigung der Fischzuchtanlage des Herrn Dietmar Weißenhorn führt, weil unter diesen Umständen für ihn weiterhin eine Wasserentnahme aus dem Hungerbach mit der ihm erlaubten Menge von bis zu 5 l/s möglich sein wird. Nur bei einer sehr geringen Wasserführung des Hungerbachs als Folge längerer Trockenheit kann es dazu kommen, dass Herr Weißenhorn die Menge von max. 5 l/s nicht mehr aus dem Hungerbach in seine Fischteiche ableiten kann. Dieser Wasserrückgang ist jedoch nicht allein darauf zurückzuführen, dass aus den Quellen „Hungerbrunnen“ kein Überwasser mehr in den Hungerbach eingeleitet wird, sondern dass auch aus den sonstigen Quellen, die in den Hungerbach entwässern, erheblich weniger Wasser dem Hungerbach zugeführt wird. Insoweit hat die Wasserentnahme aus den Quellen „Hungerbrunnen“ für den Betrieb der Fischzuchtanlage des Herrn Dietmar Weißenhorn nur geringfügige nachteilige Auswirkungen. Daher kommt § 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht zur Anwendung, sodass ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erforderlich ist.

7. Die Kostenentscheidung richtet sich nach Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6 und 10 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses hierzu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) maßgebend. Die danach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Die Wassergewinnungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben (§ 50 Abs. 4 WHG). Dazu sind insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt W 127 „Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau“ und das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen“ zu beachten.
3. Die im Rahmen der Eigenüberwachung der Wasserversorgungsanlage erforderlichen Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Meldungen sind entsprechend den Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) durchzuführen.

Der Jahresbericht nach § 5 EÜV ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten in elektronischer Form (SEBAM qualitativ und quantitativ) jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

4. Im Zuge der Erstellung der Quellfassungen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 16/3 der Gemarkung Haitzen in den Jahren 2016 und 2017 fand eine baubegleitende Bauabnahme im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG statt. Aus dem Ergebnisprotokoll über diese baubegleitende Bauabnahme des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft Dipl.-Geol. Christof Mehlretter vom 07.02.2018 geht hervor, dass die Wassergewinnungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sowohl die Schutzmaßnahmen für den Quellfassungsbereich als auch die Ausführung der Baumaßnahme entsprechen den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 127. Das Abnahmeprotokoll ist Bestandteil der Unterlagen, die dieser Bewilligung zugrunde liegen (siehe Nr. 2 Buchstabe n des Bescheidstenors). Eine nochmalige Bauabnahme der Anlage nach Erteilung der Bewilligung ist deshalb nicht erforderlich.
5. Das aus den Quellen „Hungerbrunnen“ entnommene Wasser darf als Trinkwasser nur abgegeben werden, wenn es den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht (§ 5 Trinkwasserverordnung). Daneben ist für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage die DIN 2000 zu beachten.
6. Die Benutzungsanlage ist für Kontrollen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht stets zugänglich zu halten (§ 101 Abs. 2 WHG).

7. In begehbare Schächte ist jeweils eine Einstiegshilfe (Leiter oder Steigeisen) entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften einzubauen.
8. Sofern innerhalb eines gestaffelten Sicherheitsbereichs um die Wasserfassung Einrichtungen vorhanden sind oder Maßnahmen durchgeführt werden, die eine potentielle Gefahr für das Grundwasser darstellen, wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen empfohlen, um durch Beseitigung der Anlage bzw. Vermeidung oder Beschränkung der Nutzung das Gefährdungsrisiko zu minimieren.
9. Nach Art. 37 BayWG ist die Benutzungsanlage im bewilligten Zustand zu erhalten. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
10. Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sowie die Stilllegung der Anlage sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vorher anzuzeigen. Darüber hinaus bedürfen wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage, die Erhöhung der bewilligten Entnahmemenge und die Änderung des Verwendungszwecks des aus den Quelfassungen abgeleiteten Grundwassers einer wasserrechtlichen Bewilligung. Diese ist vor der beabsichtigten Änderung der Gewässerbenutzung mit den das Vorhaben beschreibenden Unterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ (g. R.)
- 1 Satz Antragsunterlagen (Nrn. 1–14)
- 1 Kostenrechnung